Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VV-SVO 18-013



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbader

Per elektronischer Post

Obere und untere Wasserbehörden

gemäß Verteiler

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)

III5 - 79a 06.01.06

Dst. Nr.: 1400

Bearbeiter/in: Frau Hülpüsch

Durchwahl: 1343

E-Mail: barbara.huelpuesch@umwelt.hessen.de

Fax: 1941

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

nachrichtlich Datum:

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Datum: 6. August 2018

Hochwassersschutzgesetz II Heizölverbraucheranlagen (HVA)

Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wurden Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Bereich Hochwasserschutz umgesetzt und auch Neuregelungen für HVA in Überschwemmungsgebieten und in weiteren Risikogebieten aufgenommen. Für die Errichtung und Nachrüstung von Heizölverbraucheranlagen ist u. a. nach § 78c WHG zu prüfen, ob eine HVA in einem Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat "Hinweise des BMU zur Anwendung der Regelungen des Hochwasserschutzgesetzes II zu Heizölverbraucheranlagen (§ 78c WHG), Stand 12. April 2018" unter http://www.bmu.de/themen/wasser-abfall-boden/binnengewaesser/hochwasservorsorge-und-risikomanagement/ veröffentlicht. Anbei übersende ich die o. g. Hinweise des BMU mit folgenden Ergänzungen und Erläuterungen zur Kenntnis.

A. zu 2. Begriff der "Heizölverbraucheranlage"

In den Hinweisen wird auf die Definition der "Heizölverbraucheranlage" nach § 2 Abs. 11 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 Bezug genommen. In § 2 Abs. 11 AwSV werden im letzten Satz Notstromanlagen den Heizölverbraucheranlagen in Bezug auf den Jahresverbrauch und die Befüllhäufigkeit gleichgestellt.

Im Übrigen ergibt sich aus dem Wortlaut, dass es sich nicht um HVA handelt. Die Gleichstellung gilt nur für die sich nach AwSV ergebenden Anforderungen. Notstromanlagen unterliegen dem § 78c WHG nicht. Für Notstromanlagen gelten in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten die Anforderungen gemäß § 50 AwSV. Bei bestehenden Anlagen sind die Regelungen der §§ 68 bzw. 70 AwSV zu beachten.

D-65189 Wiesbaden, Mainzer Straße 80 Telefon: 0611/815-0

Telefax: 0611/815-1941



Internet: www.umweltministerium.hessen.de E-Mail: poststelle@umwelt.hessen.de

B. zu 3. Begriffe "wirtschaftlich vertretbare Kosten" und "wirtschaftliche Vertretbarkeit"

Welcher Mehraufwand bei der Verwendung weniger wassergefährdender Energieträger (in den Hinweisen werden die Nutzung der Sonnen- und Windenergie, Erdgas bzw. Flüssiggas oder Holzpellets gegenüber dem Einsatz von Heizöl genannt) entstehen würde, ist im Einzelfall zu prüfen. Hierbei bitte ich auch die Möglichkeit der Energiegewinnung aus Erdwärmesonden oder -kollektoren zu berücksichtigen.

C. zu 4. Wesentliche Änderung (a) und Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen (b)

Unter 4 b) wird unter anderem ausgeführt, dass die meisten herkömmlichen oberirdischen Lagerbehälter für Heizöl für die Aufstellung im Überschwemmungsgebiet oder im Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes nicht geeignet sind, da sie dem äußeren Wasserdruck nicht standhalten. Die einzige Möglichkeit bestehende Behälter hochwassersicher nachzurüsten, ist daher der Austausch gegen hochwassersichere Behälter.

Ein Austausch ist mit bau- oder typengleichen Behältern nicht möglich. In anderen Fällen können z. B. Verankerungen oder Verstärkungen bestehender Behälter erforderlich werden. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern und damit um wesentliche Änderungen im Sinne des § 2 Abs. 31 AwSV.

Wesentliche Änderungen sind bei allen unterirdischen HVA-Anlagen und oberirdische HVA-Anlagen ab der Gefährdungsstufe B (Volumen > 1m³) anzeigepflichtig nach § 40 AwSV sowie prüfpflichtig nach § 46 Abs. 3 AwSV.

D. zu 5. Flächenkulisse für das hochwassersichere Nachrüsten von / das Verbot des Errichtens neuer HVA

Soweit Anlagen im Keller aufgestellt sind, wird eine vollständige Überflutung des Kellergeschosses angenommen. Bei anderer Aufstellung und im Einzelfall kann davon abweichend auch der tatsächlich zu erwartende Wasserstand für das jeweilige Grundstück ermittelt werden. Diese Information ist vom Anlagenbetreiber dem oder der Sachverständigen bei der Prüfung schriftlich vorzulegen.

Die Flächenkulisse für vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete ergibt sich aus der parzellenscharfen kartenmäßigen Darstellung der Überschwemmungsgebiete im Geoportal Hessen, dort unter dem Menüpunkt "Flurstückssuche" bzw. "Suche nach Adressen" und der Aktivierung der Liegenschaftskarte. Sofern die Flurstücks- bzw. Adressrecherche zu dem Ergebnis führt, dass eine hochwassersichere Nachrüstung erfolgen muss, ergibt sich der dafür zugrunde zu legende Wasserstand zunächst aus der Geländehöhe im maßgebenden Gewässerquerschnitt an dem Punkt, an dem das Überschwemmungsgebiet mit dem Gelände zusammentrifft, also der Verschnittlinie der Überschwemmungsgebietsfläche mit dem Gelände.

Es wird sich in der Praxis verschiedentlich erweisen, dass diese Höhenangabe für die hochwassersichere Nachrüstung nicht hinreichend präzise ist. In diesen Fällen ist es erforderlich, die Höhe bei der zuständigen oberen Wasserbehörde zu erfragen, solange präzisere Höhenangaben aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen nicht entnommen werden können.

Für die parzellenscharfe Darstellung der Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten genannte Einstieg in das Geoportal Hessen.

Durch das Hinzufügen des Darstellungsdienstes "Hochwasser_mit_niedriger_Wahrscheinlichkeit" (über "Geoportal durchsuchen" mit dem Begriff "naturbedingte Risiken") erscheinen die

Gebietsgrenzen der Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit nach § 74 WHG. Die Flächen zwischen diesen Gebietsgrenzen und den vorläufig gesicherten bzw. festgesetzten Überschwemmungsgebieten beschreiben die Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten; hierzu zählen regelmäßig auch die durch Deiche geschützten Bereiche. Zu den Informationen zu den maßgebenden Wasserspiegelhöhen, die für eine hochwassersichere Nachrüstung erforderlich sind, gilt das für Überschwemmungsgebiete Ausgeführte entsprechend.

E. zu 6. Unverzügliche Nachrüstung von HVA in Überschwemmungsgebieten nach § 48 Abs. 1 Satz 2 AwSV

Mit der fünften Verordnung zur Änderung der VAwS Hessen ist § 10 Abs. 4 aufgenommen worden. Die Änderung ist am 6. Februar 2004 in Kraft getreten. Nach § 10 Abs. 4 Satz 2 VAwS durften neue HVA in Überschwemmungsgebieten nur errichtet werden, wenn sie insgesamt oberhalb des höchstmöglichen Wasserstandes betrieben wurden oder wenn kein Heizöl aus der Anlage austreten kann und die Lagerbehälter auch im Übrigen für die nach Satz 1 genannten Hochwasserereignisse (100-jährliches Hochwasserereignis nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Mai 2005, geändert durch Gesetz vom 19. November 2007, GVBI. I S. 792) geeignet sind. Ausnahmen waren im Einzelfall möglich. Für Anlagen, die vor dem 6. Februar 2004 errichtet wurden, galt dies erst nach einer Anordnung der Wasserbehörde (§ 28 Abs. 1 VAwS).

Diese Anforderungen gelten für bestehende Anlagen, die ab dem 6. Februar 2004 eingebaut, aufgestellt oder betrieben wurden, fort (§ 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. § 69 Abs. 1 Satz 1 AwSV). Wird bei einer Sachverständigenprüfung festgestellt, dass diese Anforderungen nicht erfüllt werden, bedeutet das einen erheblichen Mangel, der nach § 48 Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich zu beseitigen ist.

Stellt die Behörde bei z. B. einer nicht prüfpflichtigen Anlage fest, dass die Anforderungen des § 10 Abs. 4 Satz 2 VAwS vom 5.2.2004 nicht eingehalten werden, so gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Eine unverzügliche Anpassung kann auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 WHG angeordnet werden.

Die Frist des § 78c Abs. 3 WHG an die Nachrüstung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, der 5. Januar 2023, gilt in diesen Fällen nicht. Daraus folgt, dass in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten die Nachrüstpflicht bestehen bleibt.

| Im Auftrag |
|------------|
| gez. |
| (Zedler) |
| Anlage |